

Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025

1. Die Wahl zum Integrationsrat der Universitätsstadt Siegen findet am
14. September 2025

statt. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

Die Universitätsstadt Siegen ist in 76 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Das Verzeichnis über die Abgrenzung der Wahlbezirke/ Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht wie folgt aus:

im Rathaus Siegen, Ratssaal, Markt 2, 57072 Siegen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 24. August 2025 übersandt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Vermerk "barrierefrei" gekennzeichnet.

Der Briefwahlvorstand der Universitätsstadt Siegen zur Integrationsratswahl tritt am **Folgetag, Montag, 15. September 2025, 14.00 Uhr**, im Rathaus Weidenau, Sitzungszimmer, Erdgeschoss, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen, zusammen. Es erfolgt die Auszählung aller Stimmen der Integrationsratswahl inklusive Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch den dafür gesondert gebildeten Wahlvorstand.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumlichkeiten des Wahlvorstandes.

2. Jede wahlberechtigte Person kann in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen von den wahlberechtigten Personen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für die Wahl des Integrationsrats der Universitätsstadt Siegen werden orangefarbene Stimmzettel verwendet.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Liste und die Namen der ersten drei Bewerber, sowie die Namen der Einzelbewerber der zugelassenen Wahlvorschläge, und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigten Personen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses am Folgetag sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlgebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlicher Wahlschein, amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag und amtlicher Wahlbriefumschlag) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Siegen, 28. August 2025

Der Wahlleiter

gez.

Wolfgang Cavelius